

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/66/662/1

Vorlagen-Nummer

3656/2020

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Verkehrssituation Rosenmaarschule (Az.: 02-1600-179/20)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	01.02.2021

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt dem Petenten für die Eingabe, spricht sich jedoch gegen einen Elternparkplatz an der Rosenmaarschule aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Der Petent macht einige Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Rosenmaarschule (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Rosenmaarschule befindet sich in der Straße Am Rosenmaar in mitten einer Tempo-30-Zone. Dabei ist die Straße als Einbahnstraße geführt, welche für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben ist.

Beidseitig sind absolute Haltverbote mit teilweiser zeitlichen Begrenzung vorhanden. Am Beginn der Straße ist das Gefahrenzeichen „Vorsicht Kinder“ montiert und klar sichtbar.

Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden hat bei der Verwaltung oberste Priorität. Besonders die Sicherheit von Kindern hat dabei den größten Stellenwert. Der Petent teilte mit, dass es vermehrt zu Verkehrsunfällen mit zu Fuß Gehenden und Radfahrenden gekommen ist. Eine Unfallabfrage bei der Polizei ergab, dass in den letzten fünf Jahren sich nur ein gemeldeter Unfall mit Personenschaden ereignet hatte. Eine Unfallhäufungsstelle ist daher dort nicht bekannt.

Weiter wird angeregt, einen „Elternparkplatz“ an der Lippeweg Ecke Am Rosenmaar anzulegen. Die Grundstücke links und rechts von der Straße Am Rosenmaar sind in privatem Besitz und können daher nicht von der Stadt Köln in einen öffentlichen Parkplatz umgewandelt werden. Auf dem Lippeweg ist im Kreuzungsbereich bereits ein Parkstreifen vorhanden. Dieser ist für die Verkehrsteilnehmenden nutzbar. Eine Ausweisung als „Elternparkplatz“ entspricht nicht den rechtlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und kann daher weder beschildert noch geahndet werden. Der knapp 300 Meter entfernt liegende Lippeweg kann schon heute von Eltern genutzt werden, sodass es fraglich bleibt, ob eine Umwidmung dieser Fläche die geschilderte Situation positiv beeinflusst.

Vielmehr handelt es sich bei den geschilderten Vergehen um ein Hinwegsetzen über die Regelungen der bereits angebrachten Beschilderung, da bereits gemäß § 1 Straßenverkehrsordnung die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert. Die Verkehrsteilnehmenden haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Die Polizei Köln und der Verkehrsdienst des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Köln wird gebeten, die Örtlichkeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten zu kontrollieren. Erfahrungsgemäß wirkt sich die bloße Anwesenheit von uniformierten Beamten positiv auf das Verhalten aller Verkehrsteilnehmenden aus. Zudem können Verstöße nur durch Kontrollen geahndet werden.

Anlage

Eingabe